

# Handreichung zum ASYLBEWERBER- LEISTUNGSRECHT

**Praxishilfe für die Beratung von Geflüchteten**

## IMPRESSUM



### HERAUSGEBER

Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e.V.  
Rudolf-Breitscheid-Straße 164  
14482 Potsdam  
Tel.: 0331-716 499  
[info@fluechtlingsrat-brandenburg.de](mailto:info@fluechtlingsrat-brandenburg.de)  
[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de)  
[www.facebook.com/FluechtlingsratBrandenburg](https://www.facebook.com/FluechtlingsratBrandenburg)

### AUTORIN Anja Lederer

Anja Lederer arbeitet seit Mai 1999 als selbstständige Rechtsanwältin in Berlin.  
Zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten gehören Strafrecht, Aufenthaltsrecht, Asylrecht,  
Sozialrecht und Familienrecht.

REDAKTION Inga Boecker, Lotta Schwedler, Koray Yılmaz-Günay (V.i.S.d.P.)

LEKTORAT Inga Boecker, Koray Yılmaz-Günay

FOTOS Lukas Papierak

GESTALTUNG Tomka Weiß

DRUCK TEKTEK, Tünya Özdemir, [www.tektek.de](http://www.tektek.de)

1. Auflage, Juni 2020

Die Inhalte der vorliegenden Broschüre dürfen vollständig oder in Teilen verwendet, kopiert und weitergeleitet werden, sofern der Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e.V. in allen Kopien als Herausgeber angegeben wird.



Die Broschüre wurde erstellt im Rahmen des Projekts „Orientierung, Beratung und Akzeptanz für Asylbewerber\*innen in Brandenburg“ der Kooperation für Flüchtlinge (KFB).

[www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de](http://www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de)

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert sowie vom Land Brandenburg und der UNO-Flüchtlingshilfe.



Kapitel		Seite	
1	Systematik des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)	2	3.1 System der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
2	§ 1 AsylbLG – Leistungsberechtigter Personenkreis	3	3.2 Regelbedarfsstufen und Regelbedarfe nach § 3a AsylbLG
3	Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG	3	3.3 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG
			3.4 Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG
4	Analogleistungen nach § 2 AsylbLG	7	4.1 Checkliste für die Prüfung der Analogleistungsberechtigung
			4.2 Inhalt der Analogleistungen
			4.3 Sonderregelungen für Auszubildende nach § 2 Abs.1 S.2, 3 AsylbLG
			4.4 Regelbedarfsstufen nach § 2 Abs.1 S.4 AsylbLG
5	Anspruchsausschluss und Anspruchseinschränkungen	11	5.1 Kompletter Leistungsausschluss für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung nach § 1 Abs.4 AsylbLG
			5.2 Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG
			5.3 Einzelfallprüfung bei Anspruchseinschränkungen
			5.4 Anspruchseinschränkungen nach §§ 5 Abs.4, 5a Abs.3, 5b Abs.2 AsylbLG
			5.5 Dauer der Anspruchseinschränkung, § 14 AsylbLG und „Kettenleistungskürzungen“
6	Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG	15	
7	Leistungen bei Verpflichtung Dritter, § 8 AsylbLG	16	
8	Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 8a AsylbLG und drohendes Bußgeld nach § 13 AsylbLG	17	
9	Mitwirkungspflichten nach § 9 Abs.3 AsylbLG i.V.m. §§ 60–67 SGB I	17	
10	Leistungen bei Verstoß gegen räumliche Beschränkung/Wohnsitzauflage, § 11 Abs.2 AsylbLG	18	
11	Rechtsdurchsetzung	18	11.1 Widerspruch
			11.2 Überprüfungsantrag nach § 44 Abs.1 S.1 SGB X
			11.3 Tipps zum taktischen Vorgehen
			11.4 (Untätigkeits-) Klage
			11.5 Einstweiliger Rechtsschutz

## EINFÜHRUNG

Das Asylbewerberleistungsrecht ist als Existenzsicherungsrecht und als einer von mehreren Bausteinen im Gesamtsystem der Sanktions- und Selektionsvorschriften des Migrationsrechts von zentraler Bedeutung in der Arbeit für und mit geflüchteten Menschen. Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind oft nicht isoliert von den Vorschriften des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes zu klären, was die Materie kompliziert erscheinen lässt und manchmal auch tatsächlich macht. Die Sozialämter stehen dabei vor demselben Problem wie nichtjuristische Berater: Die Beschäftigten dort kennen sich oft gar nicht oder nur kaum mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen und Sachverhalten aus, treffen aber auf dieser unsicheren Grundlage Entscheidungen. Aus Sicht der Betroffenen ist die daraus resultierende Vielzahl rechtswidriger Leistungsentscheidungen, aufgrund derer ihnen gesetzlich zustehende Leistungen häufig vorenthalten bleiben, ausgesprochen fatal. Vom Standpunkt der Migrationssozialarbeit aus sollte dies jedoch als Auftrag und das Asylbewerberleistungsrecht als zu bewältigende Herausforderung im Interesse der betroffenen geflüchteten Menschen verstanden werden. Diese Handreichung soll hierfür erste Hilfe geben und dazu ermutigen, Leistungsbescheide offensiv zu überprüfen und effektiv gegen rechtswidrige Praxen in den Sozialämtern vorzugehen.

## 1 SYSTEMATIK DES ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZES (ASYLBLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 im Kontext mit der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl als Sonderleistungssystem für Geflüchtete geschaffen, um ihre Leistungsansprüche aus dem allgemeinen Sozialhilferecht herauszunehmen und bestimmten Gruppen ausländischer Leistungsberechtigter geringere oder sogar nur Sachleistungen gewähren zu können. Formale Begründung der Ungleichbehandlung war und ist eine vermeintlich nur kurze Aufenthaltsdauer der Betroffenen während des Asylverfahrens bzw. bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung nach negativer Entscheidung über den Asylantrag. Dieser Logik folgend, regelt das Asylbewerberleistungsgesetz die Leistungsansprüche der Berechtigten nach einem abgestuften System:

Grundsätzlich werden den Betroffenen abgesenkte, also deutlich unter dem Niveau der Ansprüche nach SGB II und SGB XII liegende Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 sowie nach Einzelfallprüfung sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG gewährt.

Nach 18 Monaten im Wesentlichen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet und nur bei Wohlverhalten – sofern „keine rechtsmissbräuchliche Selbstbeeinflussung der Dauer des Aufenthalts“ vorliegt – wird Leistungsberechtigten das „Privileg“ eines Leistungsbezugs in entsprechender Anwendung des SGB XII, allerdings mit diversen Einschränkungen, eingeräumt.

In im Laufe der Zeit immer mehr erweiterten, gesetzlich definierten Fällen aufenthaltsrechtlich nicht konformen Verhaltens werden die Leistungsansprüche auf minimale Leistungen reduziert – auf Leistungen des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (§ 1a AsylbLG).

## SYSTEMATISCHE ÜBERSICHT

Leistungsberechtigte  
**in den ersten 18 Monaten**  
ihres Aufenthalts

Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 3, 3a, und Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG

Leistungsberechtigte  
**nach 18 Monaten**  
Aufenthalt

Anspruch auf sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII, sofern sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben  
andernfalls (weiterhin): Grundleistungen nach §§ 3, 3a, und Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG

Ausnahme: Anspruchseinschränkung z. B. nach § 1a AsylbLG

### 2 § 1 ASYLBLG – LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Als **Grundregel** kann gelten, dass unter das Asylbewerberleistungsgesetz folgende Personengruppen fallen:

- ➔ Asylantragsteller\*innen (einschließlich jener im Asylfolge- und Zweitantragsverfahren) während der Dauer ihres Asylverfahrens,
- ➔ Duldungsinhaber\*innen und
- ➔ Inhaber\*innen von bestimmten Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen sowie
- ➔ deren Ehegatt\*innen, Lebenspartner\*innen und minderjährige Kinder.

Aufenthaltserlaubnisinhaber\*innen erhalten nur dann Leistungen nach dem AsylbLG statt gemäß SGB II oder SGB XII, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

- ➔ wegen eines Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder
- ➔ nach § 24 AufenthG (Aufenthalt zu vorübergehendem Schutz) oder
- ➔ nach § 25 Abs.4 S.1 AufenthG (für einen nur vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären bzw. persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen) oder

- ➔ nach § 25 Abs.5 AufenthG (bei Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.

### PRAXISHINWEIS

Leistungsberechtigte, die vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits mindestens 18 Monate eine Duldung hatten, sind leistungsberechtigt nach SGB II oder XII; vgl. § 25 Abs.5 S.2 AufenthG. Das wird von Sozialämtern mitunter übersehen und ist auch Betroffenen oft nicht bekannt.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von Amts wegen zu gewähren!

Es bedarf keines Antrags, weil hier der sogenannte Kenntnisgrundsatz (in Bezug auf den Bedarf) nach § 6b AsylbLG i.V.m. § 18 SGB XII analog gilt.

### 3 GRUNDLEISTUNGEN NACH §§ 3, 3A ASYLBLG

Die Ansprüche auf Grundleistungen von Leistungsberechtigten, die sich noch nicht mindestens 18 Monate im Wesentlichen ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, sind hinsichtlich Art und Umfang der Bedarfe, Leistungsform und Art der Leistungserbringung in § 3 AsylbLG geregelt.

### 3.1 SYSTEM DER GRUNDLEISTUNGEN NACH § 3 ASYLBLG



Neben diesen Leistungen können bzw. müssen | und Geburt nach § 4 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG gewährt werden.

#### PRAXISHINWEIS

Aufgrund der Neuregelung des § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG müssen bestimmte Bedarfe, insbesondere auch Schönheitsreparaturen und Stromkosten, damit von Geflüchteten in Wohnungen nun gesondert beantragt werden. Anspruch darauf besteht nur, soweit die Kosten „notwendig und angemessen“ sind.

Der ursprünglich im Regelsatz vorgesehene Anteil für Wohnungsinstandhaltung und Strom entspricht folgenden Werten; notwendig und angemessen können aber abhängig vom Einzelfall auch höhere Beträge sein:

- Bedarfsstufe 1:** 38 €
- Bedarfsstufe 2:** 34 €
- Bedarfsstufe 3:** 30 €
- Bedarfsstufe 4:** 25 €
- Bedarfsstufe 5:** 16 €
- Bedarfsstufe 6:** 9 €

Gemäß Rundschreiben 06/2019 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg sind diese Beträge im Regelfall als angemessen zugrunde zu legen. Höhere tatsächliche Kosten sind zu übernehmen, sofern deren Angemessenheit und Notwendigkeit im Einzelfall plausibel begründet werden kann.

Die Bedarfsstufen für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylBLG sind 2019 in § 3a AsylBLG neu bemessen und neu geregelt worden. Hier wurden, ebenso wie bei den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylBLG, völlig neue Bedarfsstufen eingeführt, die sich von denen nach SGB II und SGB XII wesentlich unterscheiden.

### 3.2 REGELBEDARFSSTUFEN UND REGELBEDARFE NACH § 3A ASYLBLG BEDARFSSÄTZE 2020<sup>1</sup>

Personenkreis und Regelbedarfsstufe	notwendiger Bedarf	notwendiger persönlicher Bedarf	gesamt
<b>Stufe 1:</b> alleinstehend lebende Erwachsene und unbegleitete Minderjährige in einer Wohnung	198,00 €	153,00 €	351,00 €
<b>Stufe 2:</b> Erwachsene in Wohnung in Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft, Erwachsene in Gemeinschaftsunterkunft	177,00 €	139,00 €	316,00 €
<b>Stufe 3:</b> Erwachsene unter 25 Jahren, unverheiratet und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung oder in stationärer Einrichtung untergebracht	158,00 €	122,00 €	280,00 €
<b>Stufe 4:</b> Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren	200,00 €	80,00 €	280,00 €
<b>Stufe 5:</b> Kinder zwischen 6 und 14 Jahren	174,00 €	99,00 €	273,00 €
<b>Stufe 6:</b> Kinder bis 6 Jahre	132,00 €	86,00 €	218,00 €

<sup>1</sup> Die Geldbeträge müssen nach § 3a Abs. 4 AsylBLG zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst werden. Sie sind spätestens bis zum 1. November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben und finden sich danach auch unter <https://www.gesetze-im-internet.de> [Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes].

Mit der Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes 2019 wurden Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften der Bedarfsstufe 2 zugeordnet und damit Personen, die gemeinsam im Rahmen einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft wirtschaften, gleichgestellt. Die damit beabsichtigte Leistungskürzung um ca. 10 % zulasten der Betroffenen wurde seitens der Bundesregierung mit vermeintlichen Einspareffekten in Sammelunterkünften, die denen in Paarhaushalten vergleichbar seien, begründet.<sup>1</sup> Diese Regelung dürfte verfassungswidrig sein.

#### PRAXISHINWEIS

Die zu dieser Vorschrift bisher ergangenen sozialgerichtlichen Entscheidungen in Eilrechtsschutzverfahren sind erwartungsgemäß sehr unterschiedlich (vgl. Übersicht bei § 2 AsylbLG). Bis das Bundesverfassungsgericht die Norm für verfassungswidrig erklärt hat, ist es ratsam, dass die Betroffenen gegen jeden Bescheid Widerspruch einlegen.<sup>2</sup> Zugleich sollte beantragt werden, das Widerspruchsverfahren bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung ruhend zu stellen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/10052, S. 24.

<sup>2</sup> Sofern das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung anordnet, können Leistungsansprüche für die Vergangenheit evtl. nur dann zeitlich unbegrenzt rückwirkend durchgesetzt werden, wenn die Bescheide noch nicht bestandskräftig sind; siehe auch BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn.113, [http://www.bverfg.de/e/ls20120718\\_1bv1001010.html](http://www.bverfg.de/e/ls20120718_1bv1001010.html) [Abruf 8.4.2020].

<sup>3</sup> Dann wird über den Widerspruch erst entschieden, wenn die Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt ist. Andernfalls müssten die Betroffenen auch gegen jeden einzelnen negativen Widerspruchsbescheid klagen, um ihre Rechte zu sichern. [„Ich/wir legen gegen den Bescheid vom ... Widerspruch ein und beantrage/n zugleich, das Widerspruchsverfahren bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung ruhend zu stellen.“]

### 3.3 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

Nach § 4 Abs.1 S.1 AsylbLG besteht bei Grundleistungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf die *erforderliche* ärztliche oder zahnärztliche Behandlung nur bei *akuten* Erkrankungen und Schmerzzuständen. Gleiches gilt für Schutzimpfungen und medizinisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen (§ 4 Abs.1 S.2 AsylbLG). Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz besteht nur im Einzelfall und sofern diese aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (S.3). Gemäß § 4 Abs.2 AsylbLG haben Schwangere und Wöchnerinnen Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.

In der Rechtsprechung werden die Einschränkungen der medizinischen Leistungsansprüche sehr unterschiedlich verstanden. Eine sehr restriktive Auffassung meint z. B., dass das Tatbestandsmerkmal „akut“ einen Anspruch auf medizinische Behandlung bei chronischen Erkrankungen ausschließt. Da aber auch chronische Erkrankungen zu akuten und konkret behandlungsbedürftigen Krankheitszuständen führen können, kommt es letztlich entscheidend auf die (gute) medizinische Begründung bzw. ärztliche Stellungnahme bei der Antragstellung an. Ansprüche auf Leistungen bei Krankheit müssen im Falle von Antragsablehnung oder Untätigkeit des Sozialamtes im einstweiligen Rechtsschutzverfahren beim Sozialgericht durchgesetzt werden.

#### PRAXISHINWEIS

Grundleistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG sind – anders als Analogleistungsberechtigte nach § 2 – kraft Gesetzes nicht zuzahlungsverpflichtet, z. B. bei Rezepten, Krankenhausaufenthalten, Krankentransporten, therapeutischen Behandlungen usw. Ihr Status ergibt sich aus der elektronischen Gesundheitskarte bzw. dem Krankenschein.



### 3.4 Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

Nach § 6 Abs.1 AsylbLG besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung in Bezug auf Leistungen, die *im Einzelfall*

- ➔ zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit *unerlässlich*,
- ➔ zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern *geboten* oder
- ➔ zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht *erforderlich* sind.

Hier gilt ein Vorrang des Sachleistungsprinzips, bei Vorliegen besonderer Umstände sind jedoch Geldleistungen zu gewähren.

Damit besteht für Grundleistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG zwar kein strikter Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen. Allerdings ist das Sozialamt verpflichtet, die Entscheidung unter objektiver Würdigung und zutreffender Gewichtung sämtlicher, insbesondere der persönlichen Belange der Betroffenen zu treffen. Deshalb kommt es bei Antragstellungen auf Leistungen nach § 6 AsylbLG wesentlich auf eine sorgfältige Begründung an. Aufgrund der dargestellten Umstände des Einzelfalls kann der Ermessensspielraum des Sozialamtes dann soweit reduziert sein, dass nur eine einzige fehlerfreie (positive) Entscheidung rechtmäßig ist (sog. „Ermessensreduzierung auf Null“).

Für Betroffene mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs.1 AufenthG enthält § 6 Abs.2 AsylbLG eine Sonderregelung: Besonders schutzbedürftige Personen im Sinne des Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>4</sup> haben einen Rechtsanspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe. Ein besonderer Schutzbedarf in diesem Sinne ist selbstverständlich auch bei Ermessensleistungen nach

Abs.1 zu berücksichtigen und schränkt den Ermessensspielraum des Sozialamtes erheblich, unter Umständen sogar auf Null, zugunsten der Betroffenen ein. Die EU-Aufnahmerichtlinie ist auch hier unmittelbar anzuwenden.

Die nach § 6 AsylbLG zu deckenden Bedarfe im Einzelfall zu den oben genannten Zwecken sind inhaltlich nicht begrenzt: Davon umfasst sind beispielsweise besondere Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen, erforderliche Therapien, Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts, Erstaussstattung im Hinblick auf die bevorstehende Geburt eines Kindes, Umzugskosten u.v.a.m. Grundsätzlich ist eine Leistungserbringung nach § 6 Abs.1 AsylbLG auch bezüglich nahezu sämtlicher (Sach-) Leistungen möglich, die ausdrücklich im SGB XII benannt sind.

Die erforderlichen Leistungen zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten sind z. B. die Übernahme der erforderlichen Kosten der Passbeschaffung, aber auch Fahrtkosten, Kosten für Lichtbilder u.ä.

## 4 ANALOGLEISTUNGEN NACH § 2 ASYLBLG

§ 2 Abs.1 S.1 AsylbLG bestimmt, dass abweichend von §§ 3, 4, 6 und 7 AsylbLG die Regelungen des SGB XII und Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht) entsprechend anzuwenden sind auf Leistungsberechtigte, die sich

1. seit 18 Monaten im Wesentlichen ununterbrochen<sup>5</sup> im Bundesgebiet aufhalten und
2. die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Nach § 15 AsylbLG gilt diese „Wartezeit“ von 18 Monaten nicht für Leistungsberechtigte, die am 21.8.2019 die Voraufenthaltszeit von 15 Monaten erfüllt hatten. Der entsprechende Stichtag für die Einreise zur Berechnung der Voraufenthaltsdauer von 15 bzw. 18 Monaten ist damit der 21.5.2018.

<sup>4</sup> Dies sind: Minderjährige, unbegleitete ausländische Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben.

<sup>5</sup> Welche konkreten zeitlichen Unterbrechungen durch Auslandsaufenthalte die Frist neu in Gang setzen, ist bisher ungeklärt. Die Ansichten variieren von „einigen Tagen“ bis „deutlich unter einem Monat“. Eine bloße Abmeldung aus der Gemeinschaftsunterkunft reicht selbstverständlich nicht, um die Frist zu unterbrechen.

## 4.1 CHECKLISTE FÜR DIE PRÜFUNG DER ANALOGLEISTUNGSBERECHTIGUNG

### 1. Datum der Ersterfassung im Bundesgebiet

Voraufenthaltsdauer von 15 bzw. 18 Monaten erfüllt?  
**falls (+):**

### 2. Dauer des Aufenthalts selbst beeinflusst?

**falls (-):** Leistungsanspruch nach §2 AsylbLG (+)  
**falls (+):** aktueller Status?

### a) Aufenthaltsgestattung? **falls (+):**

grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach SGB XII analog

### b) Duldung? **falls (+):**

Anspruch auf Leistungen nach SGB XII analog nur, sofern kein rechtsmissbräuchliches Verhalten bzgl. der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer

### Rechtsmissbräuchliches Verhalten?

- ➔ keine Passbeschaffungspflicht während des laufenden Asylverfahrens [und Argument entsprechend §72 Asylgesetz (AsylG)];
- ➔ evtl. unmittelbar nach Einreise angegebene oder aufgenommene Aliaspersonalien können sich auf die Aufenthaltsdauer nicht auswirken, solange keine Ausreisepflicht besteht und die Behörde nicht berechtigt ist, mit der Passersatzpapierbeschaffung zu beginnen;
- ➔ nur ganz ausnahmsweise, z. B. bei Untertauchen im Dublin-Verfahren, Ausschluss möglich<sup>1</sup>

sorgfältige Einzelfallprüfung nötig!

Falls ausnahmsweise rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt, dann:  
Leistungsausschluss

rechtsmissbräuchlich ist nach Bundessozialgericht<sup>2</sup> „nur ein Verhalten, das unter jeweiliger Berücksichtigung des Einzelfalls, der besonderen Situation eines Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und der besonderen Eigenheiten des AsylbLG unentschuldigbar ist (Sozialwidrigkeit)“

#### Beispiele:

- ➔ Vernichtung des Passes;
- ➔ nachweislich falsche Identitätsangaben (nach Abschluss des Asylverfahrens);

#### nicht ausreichend:

- ➔ fehlender Besitz eines Passes oder von Identitätsdokumenten

**falls (+):**  
Leistungsausschluss

### minderjährige Kinder in der Haushaltsgemeinschaft?

Leistungsberechtigung gesondert prüfen  
[Kinder haften nicht für das Verhalten ihrer Eltern!  
Sie haben i.d.R. nicht „selbst“ die Aufenthaltsdauer  
beeinflusst.]

Darlegungs- und Beweislast für die Umstände eines Anspruchsausschlusses liegt bei der Sozialbehörde.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Bei „aktivem Tun“ Leistungsberechtigter, um eine Überstellung während der Dublin-Frist zu verhindern und damit die Durchführung eines nationalen Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, lohnt sich eine Recherche der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Verschiedene Verwaltungsgerichte haben z. B. Überstellungen nach Italien und Griechenland wegen Rechtswidrigkeit ausgesetzt. Unter diesem Gesichtspunkt kann ein „Untertauchen“, um eine Überstellung zu verhindern, dann auch nach dem AsylbLG kein rechtsmissbräuchliches Verhalten

darstellen, auch wenn im konkreten Fall eine negative Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts getroffen worden sein sollte.

<sup>2</sup> BSG, Urteil vom 17. 6. 2008 – B 8/9b AY 1/07 R – NVwZ-RR 2009, 243.

<sup>3</sup> Das bedeutet, dass das Sozialamt die Umstände, die ein rechtsmissbräuchliches Verhalten darstellen sollen, konkret benennen und, wenn diese bestritten werden, auch beweisen muss.

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs.1 S.1 AsylbLG vor, sind die Leistungen von Amts wegen zu gewähren,<sup>6</sup> es bedarf keines besonderen Antrags, um die höheren Leistungen zu erhalten.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Die Voraufenthaltszeit dürfte im Regelfall aktenkundig sein, da die Leistungsakten Asylsuchender üblicherweise nach der ausländerbehördlichen Zuweisungsentscheidung von der Erstaufnahme an die dann zuständige Leistungsbehörde nach AsylbLG abgegeben werden und den Zeitpunkt der Ersterfassung im Bundesgebiet enthalten. Im Übrigen liegen regelmäßig auch im Hinblick auf die Prüfung der Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gefertigte Kopien der ausländerbehördlichen Bescheinigungen (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung u.ä.) meist lückenlos in den Akten der Leistungsbehörden vor, anhand derer der Zeitpunkt der Ersteinreise ermittelbar ist. Ob Umstände einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer gegeben sind, unterliegt der Mitteilungspflicht der Ausländerbehörde gegenüber der Leistungsbehörde nach § 90 Abs. 3 AufenthG. Dies müsste – streng genommen – unaufgefordert mitgeteilt werden.

<sup>7</sup> Das hat auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in dem Beschluss vom 24.4.2017 – L 23 AY 6/17 B ER – klargestellt.

Nach § 2 Abs.3 AsylbLG erhalten minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben, Analogleistungen, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Anspruch auf diese Leistungen hat. Sie müssen sich also nicht selbst bereits 18 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben, sondern haben z. B. unmittelbar mit ihrer Geburt Anspruch auf höhere Leistungen, wenn ein Elternteil die Voraussetzungen erfüllt.

#### 4.2 Inhalt der Analogleistungen

Die (nur) entsprechende [also analoge] Anwendung des SGB XII und des zweiten Teils des SGB IX bedeutet für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dass sie keine direkten Ansprüche nach SGB XII oder SGB IX haben. Welche Abstriche gegenüber Leistungsberechtigten nach SGB XII in Bezug auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ggf. zulässig sind, ist in der Rechtsprechung vielfach noch ungeklärt. Nach der gesetzlichen Intention, Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zumindest nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungsberechtigten nach dem SGB XII gleichzustellen, müssen die Leistungsansprüche nach § 2 AsylbLG inhaltlich aber im

Wesentlichen denen nach SGB XII und dem zweiten Teil des SGB IX entsprechen. In jedem Fall besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über solche Leistungen. Konkret bedeutet dies, dass zum Beispiel auch

- ➔ Mehrbedarfe (etwa für Schwangere oder Alleinerziehende);
- ➔ Leistungen der Bildung und Teilhabe;
- ➔ Leistungen der Hilfe zur Pflege und;
- ➔ Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

auch Analogleistungsberechtigten in entsprechender (analoger) Anwendung von SGB XII/ SGB IX zustehen.

#### 4.3 Sonderregelungen für Auszubildende nach § 2 Abs.1 S.2, 3 AsylbLG

§ 2 Abs.1 S.2, 3 AsylbLG regelt mit kompliziertem Gesetzeswortlaut die Leistungen für analogleistungsberechtigte Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung, Duldung bzw. dem AsylbLG zugeordneter Aufenthaltserlaubnis. Für sie gilt der grundsätzliche Leistungsauschluss nach § 22 SGB XII nicht. Das bedeutet, dass Auszubildende, die eine förderungsfähige Ausbildung<sup>8</sup> absolvieren, (auch)<sup>9</sup> Leistungen entsprechend SGB XII beanspruchen können. Bei Ausbildungen nach BAföG besteht diese Möglichkeit nur, wenn die Betroffenen BAföG erhalten.

Die Entscheidung über die Art der Förderung – Beihilfe oder Darlehen oder Kombination von beidem – liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der Ermessensausübung sollen die gesetzgeberische Intention, „Fehlanreize“ zum Abbruch von Ausbildungsmaßnahmen zu vermeiden, berücksichtigt werden und außerdem eine Orientierung an der Art der Förderung im BAföG erfolgen. Hiernach erhalten Schüler\*innen BAföG als nicht rückzahlbaren Zuschuss, Studierende zur Hälfte als Zuschuss, zur anderen Hälfte als zinsfreies, gedeckeltes Darlehen. Nach der Gesetzesbegründung können auch ein teilweiser oder vollständiger Erlass eines gewährten Darlehens im Falle des Erreichens des Ausbildungsziels oder einer konkret bestimmten Zwischenstufe in Betracht kommen.

<sup>8</sup> Ob dies der Fall ist, richtet sich nach §§ 51, 57, 58 SGB III bzw. BAföG.

<sup>9</sup> Ggf. ergänzend zu Berufsausbildungsbeihilfe, die Geduldete nach § 60 Abs. 3 S. 2 SGB III erhalten können, bzw. zu BAföG bzw. zur Ausbildungsvergütung.

#### 4.4 Regelbedarfsstufen nach § 2 Abs.1 S.4 AsylbLG

Seit der Neuregelung des AsylbLG 2019 erhalten analogleistungsberechtigte alleinstehende Erwachsene, die in einer Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkunft leben, nur noch Leistungen entsprechend der Regelbedarfsstufe 2.<sup>10</sup> Diese Bedarfsstufe galt bis dahin nur bei Zusammenleben in Ehe- oder Lebenspartnerschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft.

Unverheirateten Erwachsenen unter 25 Jahren, die mit mindestens einem Elternteil zusammen in einer Wohnung leben, wird nun lediglich noch ein Bedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 zuerkannt.

Die Bundesregierung begründete diese Kürzung um ca. 10 % für alleinstehende Erwachsene in einer Gemeinschaftsunterkunft damit, dass die Betroffenen eine Art „Schicksalsgemeinschaft“ bilden würden und durch gemeinsamen Einkauf und gemeinsame Nutzung bestimmter Gegenstände Einsparungen erzielen könnten wie in einer Familie oder Partner\*innenschaft.

### RECHTSPRECHUNG

#### Rechtsprechung zur Verfassungswidrigkeit der Bedarfsbemessung

[„Zwangsgemeinschaft“] bei § 2 und § 3 AsylbLG<sup>11</sup>

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten der Neuregelungen mehren sich die sozialgerichtlichen Entscheidungen, die § 3a Abs.1 Nr. 2 b) bzw. § 2 Abs.1 S.4 Nr.1 AsylbLG aus unterschiedlichen Gründen für verfassungswidrig halten. Die Regelungen verstoßen nach Auffassung der Sozialgerichte gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs.1 i.V.m. Art. 20 Abs.1 Grundgesetz (GG) und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs.1 GG. Einige Sozialgerichte haben deshalb entsprechenden Eilanträgen

<sup>10</sup> Das Rundschreiben 06/2019 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg bestimmt hierzu, dass Leistungsberechtigte in Wohnungsverbänden dieselben Leistungen erhalten wie diejenigen, die in Übergangswohnungen untergebracht sind.

<sup>11</sup> Stand April 2020.

entsprochen und Sozialämter im jeweiligen Einzelfall<sup>12</sup> verpflichtet, zumindest vorläufig höhere Leistungen zu gewähren.<sup>13</sup> Nach Auffassung anderer Sozialgerichte<sup>14</sup> müssen die Betroffenen vorläufig mit den geringeren Leistungen bei gemeinsamer Unterbringung mit anderen auskommen, bis das Bundesverfassungsgericht die entsprechenden Regelungen für verfassungswidrig erklärt hat.

## 5 ANSPRUCHSAUSSCHLUSS UND ANSPRUCHSEINSCHRÄNKUNGEN

### 5.1 Kompletter Leistungsausschluss für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

Für vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben (d. h. Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz), bestimmt § 1 Abs. 4 AsylbLG einen vollständigen Leistungsausschluss, sofern der internationale Schutz fortbesteht. Die Beweispflicht hierfür liegt bei der Leistungsbehörde. Betroffenen werden grundsätzlich nur Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise – maximal für zwei Wochen und einmalig innerhalb von zwei Jahren –, konkret Leistungen der Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 Abs. 1) und zur Entbindung (§ 4 Abs. 2), im Regelfall als

<sup>12</sup> Gerichtliche Entscheidungen haben grundsätzlich nur Wirkung für diejenigen, die an dem jeweiligen Verfahren direkt als Kläger\*in bzw. Antragsteller\*in beteiligt sind. Andere Betroffene können sich auf die Entscheidung zwar argumentativ berufen, daraus aber nicht unmittelbar eigene Rechte beanspruchen.

<sup>13</sup> Z. B. SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER – Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. – asyl.net: M27766, <https://www.asyl.net/rsdb/m27766/>; SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 – S 9 AY 4605/19 ER – asyl.net: M27903, <https://www.asyl.net/rsdb/m27903/>; SG Frankfurt a.M., Beschluss vom 14.01.2020 – S 30 AY 26/19 ER – asyl.net: M28040, <https://www.asyl.net/rsdb/m28040/>; SG Bayreuth, Beschluss vom 27.01.2020 – S 4 AY 4/20 ER – asyl.net: M28037, <https://www.asyl.net/rsdb/m28037/> [Abruf 27.4.2020].

<sup>14</sup> Z. B. SG Berlin, Beschluss vom 06.01.2020 – S 88 AY 191/19 ER – asyl.net: M28022 <https://www.asyl.net/rsdb/m28022/> [Abruf 27.4.2020]; SG Frankfurt (Oder) und SG Cottbus.

Sachleistungen, sowie die angemessenen Kosten der Rückreise, gewährt.<sup>15</sup>

Gemäß der Härtefallregelung in S. 6 können andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG gewährt werden, soweit dies im Einzelfall besondere Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte erfordern. Soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, können die Überbrückungsleistungen länger als zwei Wochen gewährt werden.<sup>16</sup>

### 5.2 Anspruchseinschränkungen nach

#### § 1 a AsylbLG

Nach dieser Sanktionsvorschrift werden nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt; andere Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG (also Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) nur bei besonderen Umständen im Einzelfall und nach Ermessen. Sämtliche Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden (gebundenes

<sup>15</sup> Nach dem Rundschreiben 06/2019 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, einzelne Bedarfe als Geldleistungen zu erbringen. Wenn bereits eine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wurde, ist deren befristete Weiternutzung möglich; andernfalls sollen Behandlungsscheine, befristet für die Dauer der Bewilligung der Leistungen, ausgestellt werden. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Geduldete und Ausländer\*innen, für deren Asylverfahren ein anderer Staat zuständig ist (sogenannte Dublin-Fälle) nicht von den Überbrückungsleistungen erfasst sind.

<sup>16</sup> Nach den Hinweisen des Rundschreibens 06/2019 zur Auslegung des Ausnahmetatbestandes sei vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass auch nach Ablauf der Zweiwochenfrist Überbrückungsleistungen bis zur tatsächlichen Ausreise zu gewähren sind. Eine „besondere Härte“ sei in der Regel anzunehmen bei spezifischen (Mehr-) Bedarfen vulnerabler Personen und besonders Schutzbedürftiger im Sinne des Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie; darüber hinaus seien, in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1, solche Bedarfslagen als Härtefall zu bewerten, die im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unabdingbar, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern erforderlich oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht notwendig sind.

Ermessen). Eine gesetzliche Ausnahme von der Anspruchseinschränkung wird gemacht, wenn die Ausreise aus Gründen nicht durchführbar war, die nicht von den Betroffenen zu vertreten sind (z. B. bei dauernder Reiseunfähigkeit infolge lebensbedrohlicher oder schwerwiegender Erkrankungen oder bei der Wahrnehmung von Rechtsbehelfen, etwa von Eilanträgen bei Verwaltungsgerichten, die die Abschiebung verhindern).

Betroffen hiervon sind:

➔ **nach Abs. 1**

vollziehbar Ausreisepflichtige (ohne Duldung!), für die ein *Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit*<sup>17</sup> feststehen, ab dem Folgetag nach dem Ausreisetermin bis zur Ausreise oder Abschiebung

➔ **nach Abs. 2**

Inhaber\*innen einer Duldung und vollziehbar Ausreisepflichtige, die sich vermeintlich hierher begeben haben, „um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“

**PRAXISHINWEIS**

Die Absicht, hier Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch zu nehmen, muss zum Zeitpunkt der Einreise *das prägende* Einreisemotiv gewesen sein. Ob dies der Fall ist, muss die Leistungsbehörde unter umfassender Betrachtung und Würdigung des Einzelfalls ermitteln. Allein die Inanspruchnahme von Leistungen unmittelbar nach der Einreise, völlige Mittellosigkeit oder die Angabe, im Heimatland in wirtschaftlich prekärer Situation gelebt zu haben, reichen nicht aus. Wird eine Anspruchseinschränkung auf eine „leistungsmisbräuchliche Einreiseabsicht“ gestützt, empfiehlt es sich, die Angaben im Protokoll der Anhörung beim Bundesamt ggf. als Gegenargumente zu nutzen.

<sup>17</sup> Das Rundschreiben 06/2019 weist insoweit auf die Erforderlichkeit einer abstrakten Reisemöglichkeit hin (andernfalls besteht kein Vertretenmüssen).

➔ **nach Abs. 3 [Hauptanwendungsfall in der Praxis]** Duldungsinhaber\*innen oder vollziehbar Ausreisepflichtige und ihre Familienangehörigen, bei denen *aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können*.<sup>18</sup>

**PRAXISHINWEIS**

Voraussetzung hierfür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen *ausschließlich* aus von den Betroffenen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können; auch dafür liegt die Darlegungs- und Beweislast bei der Behörde.

Nicht (oder jedenfalls nicht ohne weiteres) selbst zu vertreten sind z. B. der Nichtbesitz von Ausweis- oder sonstigen Identitätsdokumenten, Verlust von Reisepass oder Identitätsdokumenten auf der Flucht oder die Inanspruchnahme zulässiger Rechtsmittel.

Wenn Betroffenen eine „Duldung light“ nach § 60 b AufenthG [„Duldung für Person mit ungeklärter Identität“] erteilt wurde, gibt es zwar keinen Automatismus für eine Leistungskürzung, aber die Duldung ist dann zumindest ein Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG. In diesen Fällen ist es sehr wichtig, aufenthaltsrechtlich gegen die „Duldung light“ vorzugehen oder bei anwaltlicher Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde Verfahren gegen die Leistungskürzungen in enger Abstimmung mit dem/der Rechtsanwält\*in zu führen.

➔ **nach Abs. 4**

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung, nach Asylantragstellung oder vollziehbar

<sup>18</sup> Die Zurechnung des individuellen Vertretenmüssens einer\*eines Leistungsberechtigten zum Nachteil von leistungsberechtigten Familienangehörigen ist nicht zulässig, d. h.: keine „Mithaftung“ (so auch Rundschreiben 06/2019).

<sup>19</sup> Liegen weitere Gründe für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen vor, z. B. fehlende Reiseverbindungen, ist eine Kürzung unzulässig.

Ausreisepflichtige ohne Duldung, wenn nach *Resettlement* bzw. Gewährung *internationalen Schutzes* (d. h. Flüchtlingsschutz/ subsidiärer Schutz) oder eines anderen Aufenthaltsrechts in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationaler Schutz bzw. anderes Aufenthaltsrecht fortbestehen<sup>20</sup>

#### ➔ nach Abs. 5

Asyl-, Folge- und Zweitantragsteller\*innen, die ihren benannten Mitwirkungspflichten nach dem AsylG nicht nachkommen (z. B.: Nichtaushändigung des Passes oder Passersatzes, aller erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, Nichtmitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers, Nichtüberlassung der Datenträger...), es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht selbst zu vertreten oder ihnen war die Mitwirkung aus wichtigen Gründen unmöglich;

- die den Termin zur förmlichen Asylantragstellung nicht wahrgenommen haben;
- die Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern.

Die Kürzung ist zu beenden, sobald die Mitwirkung nachgeholt wurde.

#### ➔ nach Abs. 6

sämtliche Leistungsberechtigten ab 18 Jahren bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger *Nichtangabe* von vor Leistungsbezug aufzubrauchendem Vermögen.

#### ➔ nach Abs. 7 – „Dublin-Fälle“

Gestattete oder vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, deren Asylantrag *als unzulässig* gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1<sup>21</sup> AsylG i. V.m. § 31 Abs. 6 AsylG *abgelehnt* wurde mit Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1 2. Alt. AsylG, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Die Anspruchseinschränkung ist unzulässig nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung der

Klage gegen die Abschiebungsanordnung durch ein Gericht.

#### 5.3 Einzelfallprüfung bei Anspruchseinschränkungen

Im Rundschreiben 06/2019 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg findet sich der ausdrückliche Hinweis, dass Leistungsansprüche nach § 4 – „Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ – von der Anspruchseinschränkung nach § 1a nicht erfasst sind. Es heißt weiter, dass in jedem Einzelfall geprüft und begründet werden müsse, welche Leistungskürzungen für verhältnismäßig gehalten werden.<sup>22</sup> Die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie sind zu berücksichtigen. Alle anspruchseinschränkende Tatsachen müssen eindeutig feststehen. Zwar könnten nach der Gesetzessystematik Leistungen nach § 6 Abs. 1 nicht mehr erbracht werden, dies gilt nach den Vorgaben des Ministeriums jedoch nicht bei besonders schutzbedürftigen Personen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie,<sup>23</sup> die zu den von § 1a umfassten Personengruppen gehören.

#### 5.4 Anspruchseinschränkungen nach §§ 5 Abs. 4, 5a Abs. 3, 5b Abs. 2 AsylbLG

Leistungskürzungen auf den minimalen Leistungsumfang gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG sind darüber hinaus in folgenden Fällen vorgesehen:

##### ➔ nach § 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG

- bei *unbegründeter Ablehnung* einer sog. Arbeitsgelegenheit in EAE/GU bzw. einer zusätzlichen Arbeitsgelegenheit von staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern durch arbeitsfähige, nichterwerbstätige Leistungsberechtigte oberhalb des schulpflichtigen Alters
- Voraussetzung einer Leistungskürzung ist aber, dass Betroffene vorher (nachweislich) in verständlicher Form über die leistungsrechtlichen Folgen der Ablehnung belehrt wurden.

- Nach Abs. 3 ist die Arbeitsgelegenheit zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

§ 11 Abs. 4 SGB XII gilt hinsichtlich der Zumutbarkeitsaspekte entsprechend; als

<sup>20</sup> Auch das muss das Sozialamt darlegen und ggf. beweisen.

<sup>21</sup> Da es nach § 29 AsylG auch andere Fälle unzulässiger Asylanträge gibt, sollte diese Voraussetzung sorgfältig anhand des Bescheides des Bundesamtes überprüft werden. Auch generell ist es bei der Überprüfung von Anspruchseinschränkungen ratsam, sorgfältig „am Gesetz“ zu arbeiten und die von der Behörde im Bescheid benannte Variante des § 1a auch immer mit § 1 (erfasste Leistungsberechtigte) abzugleichen.

<sup>22</sup> Eine solche Einzelfallprüfung und -begründung kommt indessen in der Praxis bisher nahezu nicht vor.

<sup>23</sup> Siehe Fn. 4.

sonstiger wichtiger Grund, der einer Tätigkeit entgegensteht, gilt insbesondere auch die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, einer Berufsausbildung oder eines Studiums.

#### PRAXISHINWEIS

Die gesetzliche Aufzählung der Gründe in Abs. 3, aus denen die Tätigkeit in einer Arbeitsgelegenheit nicht zumutbar ist, ist nicht abschließend. Orientierung geben die Regelbeispiele in § 11 Abs. 4 SGB XII: Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, Erreichen oder Überschreiten der Regelaltersgrenze, Erziehung eines Kindes, insbesondere unter drei Jahren oder bei Alleinerziehenden ohne Kita-Platz, unter Umständen Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen. Auch die Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder anderen Maßnahmen zur Vorbereitung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder einer Ausbildung können wichtige Gründe gegen die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit sein.

Gegen die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit sind Widerspruch und anschließende Klage möglich. Sie haben nach § 86a Abs. 1 S. 1 SGG aufschiebende Wirkung. D. h., dass die Beschäftigung bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens nicht begonnen werden braucht, ohne dass dadurch eine Leistungskürzung eintreten darf.

- ➔ nach § 5a Abs. 3 AsylbLG
  - bei Weigerung ohne wichtigen Grund, eine zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder bei Verhinderung der Anbahnung einer solchen Maßnahme ohne wichtigen Grund für das Verhalten
  - Zusätzliche Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung, die nur bzgl. Volljähriger, Arbeitsfähiger und Nichterwerbstätiger erfolgen darf, ist eine *schriftliche* Belehrung über die leistungsrechtlichen Rechtsfolgen einer Weigerung. Der wichtige Grund für das Verhalten – hier gilt Gleiches wie zu § 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG – muss – von den

Betroffenen dargelegt und nachgewiesen werden.

- ➔ nach § 5b Abs. 2 AsylbLG
    - bei Weigerung ohne wichtigen Grund (s.o.), einen zumutbaren Integrationskurs aufzunehmen oder ordnungsgemäß daran teilzunehmen
    - Dies gilt ebenfalls nur für arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie müssen außerdem zum Personenkreis nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG gehören.
    - Auch hier ist zuvor eine *schriftliche* Belehrung über die Rechtsfolgen zwingend.
- Widersprüche gegen alle Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG haben nach § 11 Abs. 4 *keine* aufschiebende Wirkung.

#### RECHTSPRECHUNG

##### Rechtsprechung zur Verfassungswidrigkeit von Anspruchseinschränkungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 5.11.2019<sup>24</sup> die Sanktionen im SGB II für überwiegend grundgesetzwidrig erklärt. Zwar könne der Gesetzgeber für den Fall der Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten belastende Sanktionen vorsehen, dafür gelten jedoch strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit. Außerdem hat das BVerfG empirische Untersuchungen zur Wirksamkeit von Sanktionen, insbesondere bezüglich ihrer Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit eingefordert. Verfassungsrechtlich tragfähige Einschätzungen, die nach BVerfG als Voraussetzung von Sanktionen unerlässlich sind, gibt es in Bezug auf die Leistungskürzungen nach dem AsylbLG<sup>25</sup> ebenso wenig wie im Bereich des SGB II.

Unabhängig davon dürften Leistungskürzungen aber auch angesichts des Urteils des BVerfG vom 18.7.2012<sup>26</sup> verfassungswidrig

<sup>24</sup> 1 BvL 7/16; veröffentlicht unter: [http://www.bverfg.de/e/ls20191105\\_1bvl000716.html](http://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html) [Abruf 21.4.2020].

<sup>25</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3-3000-054/20, 19.3.2020.

<sup>26</sup> 1 BvL 10/10; veröffentlicht unter [http://www.bverfg.de/e/ls20120718\\_1bvl001010.html](http://www.bverfg.de/e/ls20120718_1bvl001010.html) [Abruf 21.4.2020].



sein. In dieser Entscheidung hatte das BVerfG ausdrücklich festgestellt, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein Menschenrecht ist, das deutschen und ausländischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen zusteht, und dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren ist.

Aufgrund dessen gibt es inzwischen zahlreiche sozialgerichtliche Beschlüsse, die die Leistungskürzungen nach dem AsylbLG zumindest für verfassungsrechtlich fragwürdig halten bzw. in Einzelfällen für rechtswidrig.<sup>27</sup>

### 5.5 Dauer der Anspruchseinschränkung, § 14 AsylbLG und „Kettenleistungskürzungen“

Nach § 14 Abs.1 AsylbLG sind Anspruchseinschränkungen auf sechs Monate zu befristen; dies gilt für alle Anspruchseinschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diesem formalen Erfordernis entsprechend muss zumindest der erstmalige Kürzungsbescheid die Anspruchseinschränkung konkret auf einen Zeitraum von sechs Monaten befristen, andernfalls ist er allein deshalb rechtswidrig.

Abs.2 bestimmt, dass die Anspruchseinschränkung im Anschluss bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Ob die 6-Monats-Frist nach Abs.1 nur für die erstmalige Anspruchseinschränkung gilt oder auch für jede weitere Leistungskürzung, ist in der Rechtsprechung bisher nicht geklärt.

Aufgrund der verfassungsmäßig mindestens gebotenen, einschränkenden Auslegung des § 1a AsylbLG halten manche Sozialgerichte<sup>28</sup> es für zwingend, dass Leistungsberechtigte vor der Entscheidung über die Einschränkung – bei

sogenannten „Kettenanspruchseinschränkungen“ also vor jeder (neuen) Kürzung – angehört werden und dass ihnen eine angemessene Frist zur Beendigung des „leistungsmisbräuchlichen“ Verhaltens gesetzt wird. Vor jeder Anspruchseinschränkung ist daher eine erneute Aufforderung unter konkreter Bezeichnung der Mitwirkung und unter angemessener Fristsetzung erforderlich.

## 6 EINKOMMEN UND VERMÖGEN, § 7 ASYLB LG

Nach § 7 Abs.1 S.1 AsylbLG sind Leistungsberechtigte und ihre im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, verpflichtet, Einkommen und (verfügbares) Vermögen vor dem Leistungsbezug nahezu vollständig aufzubrauchen. Hinsichtlich des *Vermögens* unberücksichtigt bleiben nach Abs.5 S.1 nur ein Freibetrag von 200,00 € für jedes haushaltsangehörige Familienmitglied und Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Nicht als *Einkommen* gelten nach Abs.2 insbesondere:

- ⇒ Schmerzensgeld;
- ⇒ Aufwandsentschädigungen aus Arbeitsgelegenheiten nach § 5;
- ⇒ Mehraufwandsentschädigungen aus Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a;
- ⇒ Fahrtkostenzuschüsse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Integrationskurse oder berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Diese Leistungen dürfen damit nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet werden.

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit gibt es nach Abs.3 einen Freibetrag von 25% des Bruttoeinkommens, maximal aber 50% des Geldbetrags der entsprechenden Bedarfsstufe [vgl. Bedarfssätze zu § 3]. Für alleinstehende Erwachsene in einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt der Freibetrag 2020 also maximal 158,00 €.

Außerdem sind vom Bruttoeinkommen die Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen<sup>29</sup> öffentlichen und privaten Versicherun-

<sup>27</sup> Z. B. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 04.12.2019 – L 8 AY 36/19 B ER – Asylmagazin 1-2/2020, S. 45 f. – asyl.net: M27897, <https://www.asyl.net/rsdb/m27897/>; SG Cottbus, Beschluss vom 28.01.2020 – S 21 AY 34/19 ER – Asylmagazin 3/2020, S. 92 f. – asyl.net: M28068, <https://www.asyl.net/rsdb/m28068/>; SG Landshut, Beschluss vom 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER – Asylmagazin 3/2020, S. 93 ff. – asyl.net: M28033, <https://www.asyl.net/rsdb/m28033/> [Abruf: 27.4.2020].

<sup>28</sup> Exemplarisch: Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 21.12.2016 – L 8 AY 31/16 B ER –, juris.

<sup>29</sup> Z. B. Haftpflichtversicherung.

gen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrtkosten, Kosten für Arbeitskleidung u. ä.) abzusetzen.

Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind in Höhe von monatlich 200 € anrechnungsfrei.

Für *Analogleistungsberechtigte* gilt § 7 AsylbLG nicht. Für sie sind nach § 2 AsylbLG für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen die Vorschriften der §§ 82 ff. SGB XII entsprechend anzuwenden. Maßgebend sind damit das „Schonvermögen“ des Sozialhilferechts (§ 90 Abs. 2 SGB XII) und die Einkommensfreibeträge gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII. Letztere betragen 30% des Einkommens, maximal aber 50% des Betrags der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII [siehe Anlage zu § 28 SGB XII<sup>30</sup>].

Der Freibetrag beträgt 2020 damit für alle Analogleistungsberechtigten maximal 216,00 € pro Person. In begründeten Fällen kann nach § 2 AsylbLG i. V. m. § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII analog ein höherer Freibetrag als 30% vom Einkommen abgesetzt werden.<sup>31</sup>

#### PRAXISHINWEIS

Nach § 7 Abs. 1 AsylbLG kommt es auf das Einkommen und Vermögen der im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen insgesamt an. Nach überwiegender Rechtsprechung zählen zu den Familienangehörigen in diesem Sinne nur Ehegatt\*innen, Lebenspartner\*innen und *minderjährige* Kinder. Einkommen volljähriger, im selben Haushalt lebender Kinder ist damit – anders als manche Sozialämter meinen – nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen und umgekehrt.

Soweit Einkommen der „Kernfamilie“ auf Leistungsansprüche angerechnet werden darf, gilt auch im Asylbewerberleistungsrecht das sog. „Zuflussprinzip“:

<sup>30</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/regelbedarfsstufen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/regelbedarfsstufen.pdf?__blob=publicationFile&v=9), [Abruf 16.4.2020].

<sup>31</sup> Laut Gesetzesbegründung etwa bei Ferienjobs für Schüler\*innen.

<sup>32</sup> Schneider in Hohm, GK AsylbLG, § 7 Rn. 48; Siefert, AsylbLG 2018, § 7 Rn. 10ff.

Einkommen, z. B. aus Erwerbstätigkeit, darf erst und nur in dem Monat angerechnet werden, in dem die Betroffenen es tatsächlich ausgezahlt oder ihrem Konto gutgeschrieben bekommen haben.

#### 7 LEISTUNGEN BEI VERPFLICHTUNG DRITTER, § 8 ASYLBLG

Die Vorschrift des § 8 AsylbLG stellt klar, dass – wie im gesamten Sozialhilferecht – auch im Asylbewerberleistungsrecht der sog. Nachranggrundsatz gilt: Leistungen werden nicht erbracht, wenn und soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig [tatsächlich] gedeckt wird. Dies gilt insbesondere aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Der „erforderliche Lebensunterhalt“ meint dabei alle Bedarfslagen, die durch die Leistungen nach dem AsylbLG bzw. bei Analogleistungsberechtigten entsprechend SGB XII zu decken sind. Nur wenn dieser gesamte Bedarf real und vollständig sichergestellt ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen. Damit schließt auch das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung als solcher Leistungsansprüche nicht aus. Verpflichtungserklärungen beinhalten im Übrigen keinen Rechtsanspruch Leistungsberechtigter gegenüber den Personen, die die Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Nur bei tatsächlichem Zufluss von Unterhaltsleistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung ist der Bedarf anderweitig gedeckt.

#### EXKURS KIRCHENASYL

In Fällen von Kirchenasyl wird seitens der Sozialämter gegen Leistungsansprüche oft eingewandt, der Bedarf der Betroffenen sei durch die Kirchengemeinde gedeckt bzw. die Kirche habe sich zur Deckung des Lebensunterhalts der aufgenommenen Geflüchteten verpflichtet. Aus der Gewährung von Kirchenasyl ergibt sich aber keine rechtliche Verpflichtung zum Lebensunterhalt.<sup>33</sup> Auch ein Leistungsausschluss wegen „anderweitiger Bedarfsdeckung“ besteht nicht, weil

<sup>33</sup> Bayerisches LSG, B. v. 11.11.2016 – L 8 AY 28/17 –, juris.

solche Leistungen nur im Rahmen der Nothilfe gewährt werden, solange Leistungen nach AsylbLG nicht erbracht werden. Eine Hilfestellung Dritter im Vorgriff auf eine zu erwartende Leistung des Sozialhilfeträgers lässt die Hilfebedürftigkeit nicht entfallen. Dies würde der Garantie effektiven Rechtsschutzes widersprechen.<sup>34</sup>

Die Inanspruchnahme von Kirchenasyl schließt auch Ansprüche nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII analog nicht aus. Zwar wird beim Kirchenasyl die Dauer des Aufenthalts von den Betroffenen „selbst beeinflusst“, dies ist aber nicht rechtsmissbräuchlich.<sup>35</sup>

## 8 MELDEPFLICHT BEI AUFNAHME EINER ERWERBSTÄTIGKEIT NACH § 8A ASYLBLG UND DROHENDES BUSSGELD NACH § 13 ASYLBLG

Spätestens am *dritten* Tag nach Aufnahme einer (unselbstständigen oder selbstständigen) Erwerbstätigkeit muss die Beschäftigung dem zuständigen Sozialamt gemeldet werden. Diese Verpflichtung ist wenig bekannt, aber sehr wichtig: Wer „vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet“, handelt nach § 13 AsylbLG ordnungswidrig. Das kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Viele Leistungsberechtigte müssen ohnehin vor Aufnahme einer Beschäftigung bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. Oft haben Sozialämter daher über die Ausländerbehörden<sup>36</sup> schon Informationen über die geplante Arbeitsaufnahme in einem Stadium, in dem noch nicht einmal der Arbeitsvertrag unterschrieben ist, geschweige denn die Arbeit

<sup>34</sup> Schneider in Hohm, GK AsylbLG, § 8 Rn. 31; Coseriu in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 2 SGB XII.

<sup>35</sup> Vgl. oben zu § 2 und den Maßstäben des BSG zum „Rechtsmissbrauch“ und SG Stade, B.v. 17.3.2016 – S 19 AY 1/16 B ER –.

<sup>36</sup> Gemäß § 90 Abs. 3 AufenthG bestehen Übermittlungspflichten der Ausländerbehörde gegenüber dem Sozialamt. Diese umfassen „alle Umstände und Maßnahmen“ nach dem AufenthG, „deren Kenntnis für Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist“, sowie die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen bzw. ihr Erlöschen, ihren Widerruf oder ihre Rücknahme.

aufgenommen wurde. Auch deshalb empfiehlt es sich, das Sozialamt fristgemäß zu informieren.

## 9 MITWIRKUNGSPFLICHTEN NACH § 9 ABS.3 ASYLBLG I.V.M. §§ 60–67 SGB I

§ 9 AsylbLG regelt das Verhältnis des Asylbewerberleistungsrechts zu anderen sozialrechtlichen Vorschriften und verweist bezüglich der Mitwirkungspflichten auf die Regelungen des SGB I. Einige Sozialämter sind der Meinung, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG unbegrenzt mitwirkungsverpflichtet seien und alles zu tun hätten, um den Generalverdacht eines „Leistungsmissbrauchs“ auszuräumen. Das ist rechtlich nicht haltbar. Um möglicherweise überzogene Mitwirkungsaufforderungen der Sozialämter kritisch hinterfragen und ihnen ggf. entgegentreten zu können, lohnt es sich, Inhalt und Grenzen der Mitwirkungspflichten nach SGB I zu kennen:

Nach § 60 Abs.1 SGB I sind Antragsteller\*innen verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben, der Erteilung *erforderlicher* Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, unverzüglich Veränderungsmitteilungen zu machen, Beweismittel zu benennen und auf Verlangen der Behörde auch vorzulegen oder der Vorlage zuzustimmen.

Die anzugebenden Tatsachen müssen für die Leistungen oder ihre Höhe grundsätzlich überhaupt erheblich bzw. die Auskünfte durch Dritte erforderlich sein. Angaben über oder Nachteile für Umstände, die für das „Ob“ und „Wie“ der Leistungen irrelevant sind, können damit nicht gefordert werden.

Die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I explizit benannt: Eine Mitwirkungspflicht besteht nicht, wenn ihre Erfüllung unangemessen [z. B. übermäßig belastend oder aufwändig] oder Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten wäre. Außerdem sind Antragsteller\*innen nicht zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die Leistungsbehörde sich die erforderlichen Informationen mit geringerem Aufwand selbst beschaffen kann. Es versteht sich von selbst, dass alle Informationen, die das Sozialamt – etwa aufgrund der Übermittlungspflichten nach § 90 Abs.3 AufenthG<sup>37</sup> von der Ausländerbehörde – ohnehin schon hat, von vornherein nicht der Mitwirkungsverpflichtung unterliegen.

<sup>37</sup> Siehe Fn. 35.

## 10 LEISTUNGEN BEI VERSTOSS GEGEN RÄUMLICHE BESCHRÄNKUNG/ WOHNSITZAUFLAGE, § 11 ABS. 2 ASYLBLG

Leistungsberechtigte, die sich entgegen einer asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Beschränkung oder einer Wohnsitzauflage an einem anderen Ort im Bundesgebiet aufhalten, haben gegenüber der Sozialbehörde des tatsächlichen Aufenthaltsorts *regelmäßig* nur Anspruch auf eine Beihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zum „rechtmäßigen“ Ort als Sach- oder Geldleistung. In besonderen Situationen, zum Beispiel bei zwingenden Gründen für den Aufenthalt oder objektiver Unzumutbarkeit einer (sofortigen) Rückreise, bestehen diese Einschränkungen damit nicht und es können unter Umständen die vollständigen Leistungen von der örtlich eigentlich zuständigen Behörde beansprucht werden.

## 11 RECHTS DURCHSETZUNG

### 11.1 Widerspruch

Das wichtigste rechtliche Mittel gegen unrichtige Entscheidungen von Sozialämtern ist der Widerspruch. Ein Widerspruch ist zulässig gegen jede (schriftliche) Entscheidung, aber auch bei sog. faktischer Leistungsgewährung, also wenn Betroffenen (ohne schriftlichen Bescheid) schlicht geringere als die ihnen zustehenden Leistungen ausgezahlt oder überwiesen wurden.

Aus dem Widerspruch muss inhaltlich klar werden, gegen welche Entscheidung er sich richtet. Ein Widerspruch muss nicht begründet werden. Dessen ungeachtet ist eine Widerspruchsbegründung, die auch nach dem Widerspruch selbst später nachgereicht werden kann, aber oft sinnvoll.

#### MUSTER FÜR EINEN WIDERSPRUCH

Hiermit lege ich/legen wir<sup>38</sup> gegen den Bescheid vom ... Widerspruch ein.

<sup>38</sup> Bei einem Bescheid oder einer Leistungsentscheidung für eine Familie müssen formal sämtliche erwachsenen Familienangehörigen Widerspruch einlegen (und auch unterschreiben). Im „Notfall“ – z. B. bei kurz bevorstehendem Ablauf der Widerspruchsfrist – ist der Widerspruch nur eines von mehreren Erwachsenen einer Familie immer noch besser als gar kein Widerspruch.

#### alternativ:

Ich bin/wir sind nicht damit einverstanden, dass ich/wir in diesem Monat nur ...€ von Ihnen erhalten habe/n und widerspreche/n dem deshalb.  
ggf. Begründung: ...

#### alternativ:

Die Begründung des Widerspruchs werde ich/ werden wir spätestens innerhalb von drei Wochen/spätestens innerhalb eines Monats nachreichen.

.....  
(Unterschrift/en)

Ein Widerspruch muss schriftlich eingereicht werden und von der leistungsberechtigten Person handschriftlich unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail genügt deshalb für einen wirksamen Widerspruch nicht, ein Widerspruch (nur) per Fax aber schon. Ein Fax hat im Gegensatz zum Widerspruch per Post den Vorteil, dass durch einen Sendebereich erforderlichenfalls nachgewiesen werden kann, dass und wann der Widerspruch bei der Behörde eingegangen ist. Widersprüche gegen schriftliche Entscheidungen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheids, dem widersprochen wird,<sup>39</sup> bei der Behörde eingegangen sind.

#### PRAXISHINWEIS

##### Wann läuft die Frist von einem Monat ab?

Fristablauf ist am Tag des Folgemonats (24:00 Uhr), dessen Zahl dem Tag des Fristbeginns entspricht

<sup>39</sup> Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Kenntnisnahme, sondern, wann der Bescheid in den „Empfangsbereich“ gelangt ist. Einfache Briefe im selben Stadtgebiet kommen im Regelfall innerhalb eines Werktages an. Bei Einschreiben wird davon ausgegangen, dass sie die Empfänger\*innen spätestens innerhalb von drei Tagen erreichen. Bei Zustellungen (bei der Deutschen Post in gelben Briefumschlägen) wird auf der Vorderseite des Briefumschlags oben rechts das Zustelldatum vermerkt.

[Beispiel: Bei Fristbeginn 13. Mai ist Fristablauf am 13. Juni.]

Ausnahme: Wenn der Tag des *Fristablaufs* auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag fällt, endet die Frist am folgenden Werktag.

[Beispiel: Wenn der 13. Juni auf einen Sonnabend fällt, ist Fristende am darauffolgenden Montag, 15. Juni.]

Bei faktischer Leistungsgewährung ohne Bescheid,<sup>40</sup> aber z. B. auch bei einer Einbehaltung von Leistungen ohne schriftliche Entscheidung (etwa wegen vermeintlicher Überzahlung von Leistungen in der Vergangenheit) beträgt die Widerspruchsfrist nach § 66 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Jahr.

Manchmal ist – nicht nur für die Betroffenen – der Regelungsgehalt von Bescheiden nach dem AsylbLG unklar, insbesondere bezüglich des Leistungszeitraums. Wird in einem Bescheid z. B. ausgeführt: „Ihnen werden für den Monat ... die nachfolgend genannten Leistungen gewährt. Tritt eine Änderung nicht ein, wird die Leistung in dieser Höhe stillschweigend monatlich neu bewilligt“, ist nur die Leistungsgewährung für den ausdrücklich benannten Monat Gegenstand der Entscheidung. Nur in Bezug auf diesen Leistungsmonat läuft dann auch die einmonatige Widerspruchsfrist. Ab dem Folgemonat liegt eine faktische Leistungsbewilligung vor, so dass die Widerspruchsfrist ein Jahr ab Auszahlung bzw. Eingang auf dem Konto beträgt.

**Was kann getan werden, wenn die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist?**

Theoretisch ist es möglich, in solchen Fällen einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu stellen. Die formalen und inhaltlichen Hürden dafür sind aber sehr hoch (vgl. § 27 SGB X). Als dafür erforderliches „unverschuldetes Hindernis“, das die Einhaltung der Frist verhindert hat, gelten beispielsweise

(nur) eine schwere Erkrankung u.ä., nicht aber Sprachschwierigkeiten oder mangelndes Verständnis der rechtswidrigen Entscheidung. Deshalb ist von einem solchen Antrag eher abzuraten.

### 11.2 Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X

Stattdessen gibt eine formal und inhaltlich deutlich einfachere Möglichkeit, trotz versäumter Widerspruchsfrist eine Überprüfung eines schon bestandskräftig gewordenen Bescheides zu erreichen – den Überprüfungsantrag. Auf einen solchen Antrag hin kann ein Bescheid, nachdem er eigentlich schon unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und damit inhaltlich noch einmal abgeändert werden. In jedem Fall muss das Sozialamt – wie über Anträge generell – auch über einen Überprüfungsantrag schriftlich entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann dann erneut Widerspruch eingelegt und später erforderlichenfalls geklagt werden.

Im Überprüfungsantrag müssen die Entscheidungen, die zugunsten der Betroffenen abgeändert werden sollen, klar und konkret bezeichnet und außerdem begründet werden, warum eine Überprüfung erfolgen soll. Gründe für eine Überprüfung sind nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X eine unrichtige Rechtsanwendung und/oder eine unrichtige Sachverhaltsgrundlage.

### MUSTER FÜR EINEN ÜBERPRÜFUNGSANTRAG

Hiermit beantrage ich/beantragen wir, den Bescheid vom .../die Bescheide vom ... zu überprüfen und abzuändern.

#### alternativ:

Ich beantrage/wir beantragen, Ihre Entscheidungen/die Bewilligungen im Zeitraum von ... bis ... noch einmal zu überprüfen und mir/uns für diese Zeit höhere Sozialleistungen nachzuzahlen.

#### Begründung:

##### Bsp. bei unrichtiger Rechtsanwendung

Ich/wir leben bereits seit mehr als 18 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und sollten deshalb mehr Geld als vorher [höhere Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG] erhalten.

<sup>40</sup> Derartiges kommt im Asylbewerberleistungsrecht in der Praxis durchaus vor. Dennoch sollten Angaben Betroffener, sie hätten keinen Bescheid erhalten, mit Vorsicht genossen werden. Im Zweifel sollte auch in diesen Fällen, sofern zeitlich noch möglich, innerhalb der Monatsfrist widersprochen werden.

**Bsp. bei unrichtiger Sachverhaltsgrundlage**

Sie haben mir/uns ... € wegen des Arbeitslohns abgezogen. Seit ... verdiene ich/verdienen wir aber nur noch ... €.

.....  
(Unterschrift/en)

Eine der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Situationen für Überprüfungsanträge ist die, dass Sozialämter Leistungsberechtigten in der Vergangenheit die höheren Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vorenthalten haben. Da die Betroffenen von ihren höheren Ansprüchen nach 18 Monaten Voraufenthalt oft nicht wissen, geschweige denn von der Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, Widerspruch einzulegen, werden die Bescheide über die (geringeren) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in der Regel bestandskräftig und formal unanfechtbar. Insbesondere in diesen Fällen kann über einen Überprüfungsantrag erreicht werden, dass die Berechtigten die ihnen vorenthaltenen Leistungen auch viel später noch nachgezahlt bekommen (müssen).

Der Nachteil eines Überprüfungsantrags gegenüber einem rechtzeitig erhobenen Widerspruch (gegen den ersten rechtswidrigen Bescheid) besteht darin, dass Nachzahlungen hier nur zeitlich beschränkt, also rückwirkend lediglich noch für einen begrenzten Zeitraum von einem Jahr geltend gemacht werden können (§ 9 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X). Der Zeitpunkt der Rücknahme wird vom Beginn des Jahres an berechnet, in dem der Überprüfungsantrag gestellt wurde. Das bedeutet konkret, dass mit einem Überprüfungsantrag, der z. B. am 31.12.2020 beim Sozialamt eingeht, Leistungen rückwirkend noch ab 1.1.2019 durchgesetzt werden können, weil die Jahresfrist für die „Rückrechnung“ am 1.1.2020 beginnt und damit bis zum 1.1.2019 läuft. Bei Eingang eines Überprüfungsantrags am 1.1.2020 muss das Sozialamt ebenfalls nur vorenthaltene Leistungen ab dem 1.1.2019 nachzahlen. Aufgrund der beschränkten zeitlichen Rückwirkung nach Überprüfungsanträgen haben zahlreiche Leistungsberechtigte im Landkreis

Potsdam-Mittelmark ihre Analogleistungen für zum Teil sogar ein bis zwei Jahre nicht mehr erfolgreich durchsetzen können. Wäre rechtzeitig Widerspruch eingelegt worden, hätte das Sozialamt rückwirkend ab Beginn des Leistungsanspruchs, d. h. uneingeschränkt für die Vergangenheit, nachzahlen müssen. Deshalb ist es ausgesprochen wichtig, dass Beratungsstellen in Bezug auf asylbewerberleistungsrechtliche Probleme selbst noch aufmerksamer und initiativer werden und Leistungsansprüche auch derjenigen Geflüchteten unaufgefordert überprüfen, die eigentlich wegen ganz anderer Fragen in die Beratungsstelle gekommen sind.

**EXKURS**
**Aufhebung von Leistungsbewilligungen für die Vergangenheit zulasten von Leistungsberechtigten**

Wenig bekannt ist, zumindest bei manchen Sozialämtern, dass es eine schriftliche Grundentscheidung (d. h. einen extra Bescheid über die Rücknahme und Erstattung von Leistungen und zuvor auch eine Anhörung der Betroffenen) braucht, bevor angebliche Überzahlungen in der Vergangenheit ggf. von den laufenden Leistungen einbehalten werden dürfen. Eine solche Entscheidung ist außerdem an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Allein, dass eine frühere Entscheidung aus Sicht des Sozialamtes unrichtig war, reicht nicht, um den früheren Bescheid (oder die Leistung ohne Bescheid) aufzuheben, abzuändern und eine Erstattung zu verlangen. Nach § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG gelten für die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung von Bescheiden und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen §§ 44–50 SGB X entsprechend.

Gegen die Rücknahme von unrichtigen Leistungsbewilligungen (und damit Erstattung von Leistungen) für die Vergangenheit steht

grundsätzlich<sup>41</sup> ein Vertrauensschutz der Begünstigten, insbesondere, wenn die Leistungen schon verbraucht worden sind.

Ein Widerspruch bzw. eine Klage gegen einen Rücknahme-, Widerrufs- und Aufhebungsbescheid nach dem AsylbLG haben gemäß § 11 Abs. 4 AsylbLG *keine* aufschiebende Wirkung, Widerspruch und Klage gegen die Erstattungsentscheidung<sup>42</sup> aber schon. Ist also rechtzeitig Widerspruch eingelegt worden, müssen die Leistungen bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. eines anschließenden Klageverfahrens nicht zurückgezahlt werden, geschweige denn, dass sie von den laufenden Leistungen ratenweise einbehalten werden dürfen.

### 11.3 Tipps zum taktischen Vorgehen

Aus der vorherigen Darstellung zu formellen Fragen der Durchsetzung von Leistungsansprüchen wird klar, dass es manchmal relativ kompliziert ist zu entscheiden, wie den Leistungsberechtigten formal sicher und gleichzeitig am effektivsten geholfen werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Entscheidung oft unter Zeitdruck – und nicht selten auch

auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage<sup>43</sup> – getroffen werden muss. Wenn sicher oder angesichts der üblichen Praxis des betreffenden Sozialamtes zumindest sehr wahrscheinlich ist, dass der (möglicherweise unrichtigen) Leistungsgewährung für einen bestimmten Zeitraum ein schriftlicher Bescheid zugrunde lag, sollte im Zweifel immer (und möglichst nachweisbar) Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch „kostet“ nichts, auch dann nicht, wenn er verspätet eingelegt wird. Er ist das sicherste und am besten rechtswahrende Mittel. Ist [bei zweifelsfreien inhaltlichen und zeitlichen Regelungen in einem Bescheid<sup>44</sup>] ganz sicher, dass ein Widerspruch wegen Ablaufs der Widerspruchsfrist nicht mehr zulässig wäre, stellt der oben beschriebene Überprüfungsantrag das Mittel der Wahl dar.

In Fällen, in denen nicht ganz klar ist, ob der Widerspruch entweder überhaupt möglich ist und ob er noch rechtzeitig beim Sozialamt eingehen wird, sollte auf „Nummer sicher“ gegangen werden: Vorsichtshalber kann mit jedem Widerspruch auch gleichzeitig ein Überprüfungsantrag verbunden werden. Falls der Widerspruch unzulässig sein sollte, kann das Sozialamt zwar den Widerspruch zurückweisen, muss anschließend aber auch noch über den Überprüfungsantrag entscheiden. Die Verbindung von Widerspruch und Überprüfungsantrag hat nicht nur den Vorteil einer Arbeitersparnis und der Vorbereitung effektiverer Druckmittel für den Fall, dass das Sozialamt nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen<sup>45</sup> über den Widerspruch bzw. Antrag entscheidet. Wichtiger ist noch, dass damit eventuelle

<sup>41</sup> Vertrauensschutz gilt nur in den ausdrücklich in § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X genannten Fallgruppen nicht. Vertrauensschutz ist also insbesondere nur ausgeschlossen, wenn die ursprüngliche Bewilligung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgt ist oder bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Rechtswidrigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Begünstigten „die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt“ haben. Die Maßstäbe dafür sind nach der Rechtsprechung sehr streng und werden von den Behörden oft nicht beachtet. Deshalb empfiehlt es sich, außer in Fällen ersichtlicher Täuschung, nahezu immer, Widerspruch gegen Rücknahme- und Erstattungsbescheide einzulegen.

<sup>42</sup> Die Entscheidung darüber, dass Leistungen zu erstatten sind, wird meistens gleichzeitig mit der Rücknahme-, Aufhebungs- oder Änderungsentscheidung in nur einem einzigen Bescheid getroffen.

<sup>43</sup> Häufig wissen die Betroffenen selbst gar nicht, ob und was für Bescheide sie vom Sozialamt erhalten haben oder sie haben die Bescheide nicht aufgehoben etc.

<sup>44</sup> Vgl. Darstellung im Abschnitt „Widerspruch“ zu Leistungsbewilligungen nur für einen Monat und anschließender stillschweigender Weiterbewilligung durch Auszahlung oder Überweisung.

<sup>45</sup> Vgl. folgenden Abschnitt zu Bearbeitungsfristen und Untätigkeitsklage.

Leistungsansprüche für die Vergangenheit gesichert werden können.<sup>46</sup>

#### MUSTER FÜR GLEICHZEITIGEN

#### WIDERSPRUCH UND ÜBERPRÜFUNGSANTRAG

Hiermit erhebe ich/erheben wir Widerspruch gegen die Entscheidung vom ... [alternativ: dagegen, dass ich/wir in diesem Monat oder vom ... bis ... nur ... € von Ihnen erhalte/n].  
Vorsichtshalber – falls der Widerspruch unzulässig sein sollte – beantrage ich/beantragen wir die Überprüfung der Entscheidung.

.....  
(Unterschrift/en)

#### Was tun, wenn nach einem Antrag oder Widerspruch nichts passiert?

Leider kommt es nicht selten vor, dass Sozialämter Anträge und Widersprüche über relativ lange Zeit nicht bearbeiten bzw. nicht darüber entscheiden. Für die Entscheidungsfrist der Behörden über Anträge oder Widersprüche gibt es aber gewisse gesetzliche Vorgaben in § 88 SGG: Im Normalfall soll über Anträge innerhalb von sechs Monaten (Abs.1), über Widersprüche innerhalb von drei Monaten<sup>47</sup> (Abs.2) entschieden werden.

Diese Fristen sind lang, wenn es um existenzsichernde Leistungen geht. Effektiver Rechtsschutz ist deshalb oft nur über einen sog. Eilantrag beim Sozialgericht zu erreichen.

#### 11.4 (Untätigkeits-) Klage

Wenn kein dringendes Rechtsschutzbedürfnis besteht oder ein Eilantrag aus anderen Gründen nicht infrage kommt oder auch parallel zu

einem Eilantrag, gibt es die Möglichkeit der Untätigkeitsklage beim Sozialgericht.

Eine Untätigkeitsklage ist nach § 88 SGG zulässig, wenn die Behörde über einen Antrag oder Widerspruch „ohne zureichenden Grund“ nicht innerhalb der o.g. Fristen von sechs bzw. drei Monaten entschieden hat. Ein solcher Grund für eine spätere Entscheidung des Sozialamtes wäre z. B., dass die Aufklärung des Sachverhalts als Entscheidungsgrundlage außergewöhnlich kompliziert ist<sup>48</sup> oder dass die Betroffenen ihrerseits nicht mitwirken. Eine „erhebliche Arbeitsbelastung“ des Sozialamtes ist *kein* „zureichender Grund“ im Sinne von § 88 SGG.

Da Klageverfahren vor den Sozialgerichten durchaus mehrere Jahre dauern können, ist die Möglichkeit der Erhebung einer Untätigkeitsklage vor allem vorgerichtlich von taktischer Bedeutung: Ihre Androhung [und falls das allein nichts nützt, auch allein ihre Erhebung beim Sozialgericht] ist ein probates Mittel, um die Sozialämter erforderlichenfalls zu einer Entscheidung zumindest annähernd innerhalb von drei oder sechs Monaten zu veranlassen. Wenn also z. B. ca. zwei Monate nach Eingang des Widerspruchs beim Sozialamt inhaltlich noch gar nichts passiert ist, hilft es mitunter, die Behörde schriftlich [und möglichst nachweisbar] aufzufordern, spätestens bis zum Datum des Ablaufs der Dreimonatsfrist zu entscheiden und anzukündigen, dass andernfalls Untätigkeitsklage erhoben würde. Sofern die Behörde auch darauf nicht reagiert und auch deutlich nach Ablauf der Frist<sup>49</sup> noch nicht entschieden hat, wird sie das im Regelfall relativ schnell nachholen, sobald die vorher angedrohte Untätigkeitsklage tatsächlich erhoben wurde.

<sup>46</sup> Das ergibt sich schon aus der Erläuterung zu den Unterschieden zwischen Widerspruch und Überprüfungsantrag bezüglich der Durchsetzung von Leistungsansprüchen für die Vergangenheit. Darüber hinaus garantiert das vorgeschlagene Vorgehen, dass ein Überprüfungsantrag später nicht untergeht, wenn sich herausstellt, dass der Widerspruch unzulässig war.

<sup>47</sup> Auch durch die halb so lange gesetzliche Frist für die Entscheidung ist ein Widerspruch gegenüber einem Überprüfungsantrag vorteilhafter; vgl. auch folgende Darstellung zur Untätigkeitsklage.

<sup>48</sup> Das dürfte praktisch angesichts der langen Fristen und der normalerweise überschaubaren Sachverhalte im AsylbLG allerdings sehr selten sein. Ein zureichender Grund für eine längere Bearbeitung kommt aber ausnahmsweise z. B. bei Widersprüchen gegen die Ablehnung der Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Betracht, wenn das Sozialamt für seine Entscheidung auf Begutachtungen des ärztlichen Dienstes angewiesen ist o.ä.

<sup>49</sup> Um sich unnötige Arbeit zu ersparen, sollten im Regelfall noch ca. 2-3 Wochen nach dem Fristablauf abgewartet werden.



Eine Klage (insbesondere eine Untätigkeitsklage) beim Sozialgericht zu erheben, ist übrigens recht einfach<sup>50</sup> und kostet nichts.

#### MUSTER FÜR EINE UNTÄTIGKEITSKLAGE

Ich/wir erhebe/n Untätigkeitsklage und beantrage/n, das Sozialamt des Landkreises ... zu verurteilen, über meinen/unseren Antrag/Widerspruch vom ... gegen den Bescheid vom ... zu entscheiden.

##### Begründung:

bei Antrag nach Ablauf von sechs Monaten:  
Ich/wir habe/n am ... einen Antrag auf ... bei dem Sozialamt gestellt.

##### alternativ bei Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten:

Das Sozialamt hat am ... einen Bescheid (über ...) erlassen.  
Gegen diesen Bescheid habe ich/haben wir am ... Widerspruch eingelegt.  
[Ggf.: Das Sozialamt hat am ... den Eingang des Widerspruchs bestätigt.]

[Ggf.: Am ... habe ich/haben wir noch einmal um Entscheidung gebeten.]

Bis heute habe ich/haben wir keinen Bescheid erhalten.

Deshalb erhebe ich/erheben wir diese Klage.

.....  
(Unterschrift/en)

Eine anwaltliche Vertretung ist insbesondere für die Erhebung einer Untätigkeitsklage, aber auch einer sonstigen Klage nicht erforderlich. Abgesehen davon, dass sich die Zahl der Rechtsanwält\*innen, die auf das AsylbLG spezialisiert sind, leider ohnehin in Grenzen hält, wäre es ein Signal (auch) juristischer Wehrhaftigkeit der Betroffenen, wenn sie selbst dank engagierter Unterstützung gegen rechtswidrige

<sup>50</sup> Dafür gibt es keine spezielle, vorgeschriebene Form, vgl. übernächstes Muster. Es genügt, mit einfachen Worten zu schreiben, dass [ggf. gegen welchen Bescheid und Widerspruchsbescheid] Klage erhoben wird.

Entscheidungen der Sozialämter klagen würden.<sup>51</sup> Auch das könnte – über den jeweiligen Einzelfall hinaus – potentielle positive Wirkungen dahingehend haben, dass Sozialämter häufiger rechtmäßig entscheiden.

Soll oder muss gegen einen (Widerspruchs-) Bescheid geklagt werden, ist für die Klage, ebenso wie bei einem Widerspruch, vor allem die Beachtung der Frist wichtig. Für die Klagefrist von einem Monat ab Zugang des Widerspruchsbescheides gilt hinsichtlich der Fristberechnung dasselbe wie für den Widerspruch.

#### MUSTER FÜR EINE KLAGE

Ich/wir erhebe/n Klage gegen den Landkreis .../die Stadt... und beantrage/n,

den Bescheid vom ... und den Widerspruchsbescheid vom ... [ggf.: teilweise<sup>52</sup>] aufzuheben und das Sozialamt zu verpflichten, mir/uns ... zu zahlen/ zu gewähren.

##### alternativ bei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden:

den Bescheid vom ... und den Widerspruchsbescheid vom ... aufzuheben.

[Kopien der Bescheide schicke ich mit.<sup>53</sup>]

<sup>51</sup> Klagen beim Sozialgericht ohne anwaltliche Vertretung sind in vielen anderen Bereichen des Sozialrechts normal, im Asylbewerberleistungsrecht aber praktisch die absolute Ausnahme. Dass eine rechtlich und tatsächlich überschaubare Sache, z. B. bei vorenthaltenen Analogleistungen Betroffener im laufenden Asylverfahren, im weiteren Verlauf kompliziert werden könnte, sollte kein Hemmnis sein, Betroffene dabei zu unterstützen, zunächst einmal selbst zu klagen. Das gilt – auch generell – vor allem dann, wenn der Ablauf der Klagefrist relativ kurz bevorsteht. Für die Klagebegründung kann erforderlichenfalls immer noch ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zu Rate gezogen oder beauftragt werden, vgl. hierzu Fn. 62.

<sup>52</sup> Der Antrag auf nur teilweise Aufhebung betrifft Entscheidungen, die gleichzeitig positive und negative Inhalte für die Betroffenen haben, z. B. Leistungsbescheide nach §§ 3, 3a AsylbLG bei Anspruch auf höhere Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, oder Bewilligungsbescheide, mit denen Teile der beantragten Leistungen gewährt, andere jedoch abgelehnt wurden.

<sup>53</sup> Das ist ratsam, aber nicht unbedingt notwendig.

**Begründung: ...****alternativ:**

Die Begründung werde/n ich/ wir später abgeben.

.....

(Unterschrift/en)

**11.5 Einstweiliger Rechtsschutz**

Leistungen nach dem AsylbLG dienen nach der Rechtsprechung ebenso wie Leistungen der Sozialhilfe generell der Behebung einer „gegenwärtigen Notlage“. Um entsprechende Ansprüche zügig durchsetzen zu können, gibt es die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Sozialgericht soll eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Verwirklichung eines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.<sup>54</sup> Für einen erfolgreichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der parallel zu einem Widerspruch (oder gegebenenfalls Überprüfungsantrag) oder einer Klage gestellt werden kann, ist Voraussetzung, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund bestehen. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf das materielle Recht auf die begehrte Leistung nach dem AsylbLG (ggf. i.V.m. SGB XII entsprechend). Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn die Entscheidung eilbedürftig und dem/der Antragsteller/in nicht zuzumuten ist, eine Entscheidung über den Antrag, Widerspruch oder eine Klage abzuwarten.

Wenn das Bestehen eines Anspruchs auf die begehrte Leistung ganz offensichtlich ist,<sup>55</sup> ist ein Anordnungsanspruch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegeben. Wann bei existenzsichernden Leistungen eine die einstweilige Anordnung erfordernde Eilbedürftigkeit anzunehmen ist, wird in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Relativ klar ist ein Anordnungsgrund z. B. bei dringenden medizinischen Behandlungen. Soweit es um laufende Leistungen zum Lebensunterhalt geht, kommt es darauf an, in welchem Maße der Bedarf durch die tatsächlich gewährten Leistungen nicht ge-

deckt ist. Maßstab dafür ist grundsätzlich der im AsylbLG vorgesehene Bedarf nach §§ 3, 3a bzw. § 2 Abs. 1 i.V.m. SGB XII analog.<sup>56</sup> Während einige Sozialgerichte der Auffassung sind, dass nur (vorenthaltene) monatliche Eurobeträge im einstelligen Bereich eine Eilbedürftigkeit ausschließen,<sup>57</sup> ziehen andere Gerichte eine höhere Grenze. Jedenfalls bei einem unterdeckten Bedarf von 10%, gemessen an jenem, auf den ein Anspruch besteht, dürfte ein Anordnungsgrund vorliegen.

Unter diesen Voraussetzungen sollte in Fällen, in denen der geltend zu machende Anspruch nach dem AsylbLG nahezu zweifelsfrei besteht,<sup>58</sup> auch ohne anwaltliche Vertretung einstweiliger Rechtsschutz beim Sozialgericht beantragt werden.

In einem Eilrechtsschutzverfahren können Leistungen (erst) ab Eingang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht und nur vorläufig bis zu einer Entscheidung im sog. Hauptsacheverfahren durchgesetzt werden.<sup>59</sup> Üblicherweise trifft das Sozialgericht im Eilverfahren zunächst nur eine Regelung für einige Monate. Verweigert das Sozialamt im Anschluss daran die Leistung erneut, kann bzw. muss ein weiterer Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

**MUSTER FÜR EINEN ANTRAG AUF ERLASS  
EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG**

Hiermit beantrage/n ich/wir den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Landkreis .../die Stadt ..., vertreten durch das Sozialamt.

Ich/wir beantrage/n, den Landkreis .../die Stadt ... im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir/uns Leistungen [konkret bezeichnen] zu gewähren.

<sup>56</sup> Bei einem alleinlebenden Erwachsenen mit Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG wäre dies zum Beispiel der Gesamtbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 [2020: 351,00 €].

<sup>57</sup> So z. B. Sächsisches LSG, Beschluss vom 23.3.2020 -L 8 AY 4/20 B ER- unter Hinweis auf Urteil des BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 21/09 R-SozR 4-1935 § 14 Nr. 2.

<sup>58</sup> Vgl. Beispiel aus Fn. 51.

<sup>59</sup> Die Leistungsansprüche für davor liegende Zeiträume müssen im regulären Widerspruchs- bzw. Klageverfahren geltend gemacht werden.

<sup>54</sup> § 86b Abs. 2 SGG.

<sup>55</sup> Vgl. Beispiel aus Fn. 51.

**Begründung:**

Ich/wir habe/n am ... bei dem Sozialamt ...  
[konkrete Leistung bezeichnen] beantragt.  
Diesen Antrag schicke/n ich/wir in Kopie mit.

Diese Leistung wird mir/uns nicht gewährt.

**alternativ:**

Das Sozialamt hat meinen/unseren Antrag  
mit Bescheid vom ... abgelehnt. Dagegen  
habe ich/haben wir am ... Widerspruch ein-  
gelegt/einen Überprüfungsantrag gestellt.<sup>60</sup>  
Kopien dieser Schreiben sind diesem Antrag  
beigefügt.

Die Sache ist eilbedürftig. ... [Die Eilbedürftigkeit sollte anhand der konkreten Einzelfallumstände begründet und ggf. mit Nachweisen belegt werden.]

Falls das Gericht weitere Angaben oder Nachweise für erforderlich halten sollte, um dem Antrag entsprechen zu können, bitte/n ich/wir um einen Hinweis.

.....  
(Unterschrift/en)

Die Durchsetzung höherer Leistungsansprüche im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG) ist demgegenüber komplizierter. Hier sollte besonders gründlich geprüft werden, ob ein Eilantrag ratsam ist und wie hoch die Erfolgchancen im Verhältnis zu den Risiken sind.<sup>61</sup> Im Zweifel empfiehlt sich eine vorherige anwaltliche Beratung bzw. die Beauftragung einer

Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts.<sup>62</sup> Bei anwaltlicher Vertretung der Betroffenen im Asylverfahren oder gegenüber der Ausländerbehörde ist von einem Eilantrag ohne vorherige Rücksprache mit der Anwältin oder dem Anwalt unbedingt abzuraten.

Hilfreich ist in jedem Fall, vor einem Eilantrag einschlägige Rechtsprechung zu recherchieren.<sup>63</sup> Die sozialgerichtliche Rechtsprechung im Asylbewerberleistungsrecht ist allerdings sehr uneinheitlich, sodass eine oder auch mehrere einzelne positive Entscheidungen zu der bestimmten Rechtsfrage keine Garantie dafür geben, dass auch das im konkreten Einzelfall zuständige Sozialgericht positiv entscheiden wird.

Wie in dieser Broschüre nur beispielhaft dargestellt werden konnte, entspricht die Praxis der Sozialämter bei der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes sehr häufig nicht einmal den ohnehin schon restriktiven gesetzlichen Vorgaben. Daher tut es not, rechtswidrigem Handeln zulasten geflüchteter Menschen etwas entgegenzusetzen, nicht zuletzt mit den erläuterten rechtlichen Mitteln.

<sup>60</sup> Wenn die Leistung vom Sozialamt schon abgelehnt wurde, muss vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Eilantrag Widerspruch eingelegt oder ein Überprüfungsantrag gestellt worden sein.

<sup>61</sup> Auch wenn eine gerichtliche Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur vorläufig ist und endgültig erst im Hauptsacheverfahren über die Klage entschieden wird, hat ein Beschluss, mit dem der Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird, oft eine Präjudizwirkung [im Sinne einer negativen inhaltlichen Vorfestlegung] auch für die Entscheidung in der Hauptsache. Außerdem kann eine negative Entscheidung im Einzelfall auch erhebliche Auswirkungen für viele andere Betroffene haben.

<sup>62</sup> Für eine anwaltliche Beratung können Betroffene im Vorfeld Beratungshilfe bei dem für sie zuständigen Amtsgericht beantragen. Für ein sozialgerichtliches Eilrechtsschutzverfahren kann – ebenso wie für ein Klageverfahren – Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin beantragt und gewährt werden, wenn die Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg hat.

<sup>63</sup> Etwa unter <https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank/>

**WIR BLEIBEN  
SOLIDARISCH!**

Mehr Informationen erhalten Sie unter:  
[info@fluechtlingsrat-brandenburg.de](mailto:info@fluechtlingsrat-brandenburg.de)  
[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de)  
[www.facebook.com/FluechtlingsratBrandenburg](http://www.facebook.com/FluechtlingsratBrandenburg)

**WIR UNTERSTÜTZEN GEFLÜCHTETE!  
HELFEN SIE UNS DABEI!**

SETZEN SIE SICH MIT UNS FÜR DIE RECHTE VON GEFLÜCHTETEN MENSCHEN EIN.  
JEDE SPENDE HILFT UNS, UNSERE ARBEIT FORTZUFÜHREN.

**SOLIDARITY**

**SPENDENKONTO**  
Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrats e.V.  
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

**IBAN:** DE33 1605 0000 3501 0100 00  
**BIC:** WELADED1PMB  
[Paypalspenden@fluechtlingsrat-brandenburg.de](mailto:Paypalspenden@fluechtlingsrat-brandenburg.de)